

Satzung

**der Stadt Hohen Neuendorf über die
Entwässerung der Grundstücke und den
Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage
(Schmutzwasserbeseitigungssatzung)**

geändert durch

- 1. Änderungssatzung vom 24.11.2017 und**
- 2. Änderungssatzung vom 25.10.2018 (Inkraftsetzung zum 01.01.2019)**
- 3. Änderungssatzung vom 29.10.2020 (Inkraftsetzung zum 01.01.2021)**

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. Nr. 32) und der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I, Nr. 5) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 29.06.2017 die folgende Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen, durch 1. Änderungssatzung am 24.11.2017 und 2. Änderungssatzung am 25.10.2018 geändert:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 5 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausführung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen
- § 8 Anzeigeverfahren, Abnahmeverfahren
- § 9 Anzeige-, Auskunftspflicht, Zutritt, Überwachung
- § 10 Haftung
- § 11 Berechtigte und Verpflichtete
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Beiträge und Gebühren
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Hohen Neuendorf führt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Schmutzwassers als öffentliche Aufgabe durch.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe betreibt die Stadt zwei getrennte öffentliche Anlagen, nämlich

- a) eine rechtlich selbständige öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- b) eine rechtlich selbständige öffentliche Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

Die nachfolgenden Vorschriften gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (im Folgenden: öffentliche Schmutzwasseranlage).

(3) Die öffentliche Schmutzwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr gesetzlich obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

2. Schmutzwasser

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.

3. Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Öffentliche Schmutzwasseranlage

Zur öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören:

- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie z. B. Leitungsnetze, Abwasserpumpwerke, Hauspumpwerke (z. B. Druckpumpen, Vakuumpumpen), Rückhaltebecken, Betriebshöfe, mit Ausnahme der Grundstücksanschlüsse und Hausanschlüsse, die nicht Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasseranlage sind.
- b) die Klärwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen;
- c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Eigenbetrieb selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich der Eigenbetrieb dieser Anlagen für die Schmutzwasserbeseitigung bedient.

5. Druckentwässerungsnetze:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Schmutzwasser eines oder einer Mehrzahl von Grundstücken über Abwasserdruckleitungen (ADL) durch von Pumpen erzeugten Druck bzw. Unterdruck/Vakuum erfolgt.

6. Mischsystem

Beim Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.

7. Trennsystem

Beim Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem besonderen Kanal gesammelt und fortgeleitet.

8. Grundstücksanschluss

Der Grundstücksanschluss ist die Leitungsstrecke vom öffentlichen Hauptkanal bis zur privaten Grundstücksgrenze. Der Revisionsschacht gehört nicht zum Grundstücksanschluss.

9. Hausanschluss

Der Hausanschluss ist die Leitungsstrecke von der privaten Grundstücksgrenze einschließlich des Revisionsschachtes bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Schmutzwasser anfällt. Erfolgt die Entwässerung eines Grundstücks mittels eines Druckentwässerungsnetzes, so ist der Hausanschluss die Leitungsstrecke von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Schmutzwasser anfällt, mit Ausnahme des Hauspumpwerkes. Das Hauspumpwerk ist kein Bestandteil des Hausanschlusses, sondern gehört zur öffentlichen Schmutzwasseranlage.

10. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung auf dem privaten Grundstück, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Schmutzwasseranlage sind.

11. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

12. Anschlussberechtigte

Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Dem Eigentümer gleichgestellt sind Erbbaurechtsberechtigte, Wohnungseigentümer sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte oder Nutzungsberechtigte im Sinne von § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457).

13. Schmutzwasserbeseitigung

Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung.

14. Revisionsschacht

Revisionsschächte sind in Hausanschlüssen eingebaute Öffnungen zur Durchführung von Kontrollen, Revisionen und Reinigungsarbeiten.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussberechtigte eines im Gebiet der Stadt Hohen Neuendorf liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Schmutzwasserleitung vorhanden ist. Dazu muss die öffentliche Schmutzwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen oder ein gesichertes Durchleitungsrecht zugunsten des Grundstücks bestehen. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen auf Antrag zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Kanäle kann nicht verlangt werden.

(3) Das Anschlussrecht besteht nicht, wenn der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen einen unverhältnismäßigen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand erfordern würde. In diesem Fall kann die Stadt den Anschluss davon abhängig machen, dass der Antragsteller sich bereiterklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb zu tragen und auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit zu leisten.

(4) In den nach dem Trennsystem entwässerten Gebieten dürfen die Schmutz- und Niederschlagswässer nur den jeweils dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden.

(5) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Schmutzwasseranlage darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch

- die Schmutzwasseranlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet werden,
- die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
- die Schmutzwasserbehandlung erheblich erschwert wird,
- die Funktion der Schmutzwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis für die Schmutzwasseranlagen nach den

Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in seiner jeweils geltenden Fassung nicht eingehalten werden können oder

- die Einrichtungen des Kläranlagenbetreibers in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden
- ein Vorfluter schädlich verunreinigt werden kann.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von

- Stoffen, die die Leitung verstopfen können,
- feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
- Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
- Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Schmutzwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.

(2) Abwasser darf grundsätzlich in den Schmutzwasserkanal nur eingeleitet werden, wenn dessen Beschaffenheit und Inhaltsstoffe unter folgenden Grenzwerten bleiben:

Parameter	Maximalwert
Abwassertemperatur bei Einleitung	≤ 33°
pH-Wert	6,5 – 9,5
Abfiltrierbare Stoffe	x
Absetzbare Stoffe	10 ml/l (nach 0,5 Stunden Absetzzeit)
Chemischer Sauerstoff (CSB) Bei einer aeroben biologischen Abbaubarkeit des Abwassers von 75% CSB-Abbau innerhalb von 24 Stunden	2000 mg/l ¹
Biochem. Sauerstoffbedarf n. 5d (BSB)	500 mg/l
Schwerflüchtige lipophile Stoffe (SLS)	300 mg/l
Halogenierte organische Kohlenwasserstoffe Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) Leichtflüchtige halogeniert Kohlenwasserstoffe (LHKW)	1 mg/l 0,5 mg/l
Phosphor gesamt (P _{ges})	50 mg/l ¹
Kohlenwasserstoffe gesamt	20 mg/l
Stickstoff gesamt (N _{ges})	100 mg/l ¹
Ammonium Stickstoff	60 mg/l
Organischer Stickstoff	40 mg/l
TOC (gesamter organische Kohlenstoff)	10 mg/l
Summe BTEX (Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol)	10 mg/l
Benzol	1 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Blei (Pb)	0,1 mg/l
Cadmium (Cd)	0,005 mg/l
Chrom (Cr)	0,1 mg/l
Chlorid	250 mg/l
Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
Nickel (Ni)	0,1 mg/l
Silber (Ag)	0,1 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,005 mg/l
Zinn (Sn)	2,0 mg/l
Zink (Zn)	2,0 mg/l
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l

Sulfid (S ²⁻)	2 mg/l
---------------------------	--------

⁽¹⁾ Enthält das Abwasser nicht abbaubaren CSB und/ oder nicht fällbare Phosphorverbindungen, zum Beispiel Phosphonate oder Hypophosphite, so können für diese Fraktionen auch strengere Konzentrations- oder Frachtwerte gefordert werden.

(2.1) Die Grenzwerte und Einschränkungen beziehen sich grundsätzlich auf Abwässer an der Übergabestelle zum öffentlichen Kanalnetz. Probenahmen werden als Stichprobe bzw. als qualifizierte Stichprobe durchgeführt. Als Untersuchungsmethoden werden Verfahren nach DIN (DEV), soweit vorhanden, angewandt. Sind keine DIN (DEV) - Methoden bekannt, werden durch die Stadt geeignete Untersuchungsmethoden benannt. Es ist unzulässig, Abwässer zu verdünnen oder zu vermischen, um die Grenzwerte nach Abs. 2 einzuhalten.

(2.2) Im Einzelfall können in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen auch höhere Grenzwerte zugelassen werden, wenn die beim Einleiten des gereinigten Abwassers in ein Gewässer einzuhaltenden wasserrechtlichen Anforderungen dies gestatten und andere rechtliche Anforderungen dem nicht entgegenstehen.

(2.3) Enthält das Abwasser nicht abbaubaren CSB und/ oder nicht fällbare Phosphorverbindungen, zum Beispiel Phosphonate oder Hypophosphite, so können für diese Fraktionen auch strengere Konzentrations- oder Frachtwerte gefordert werden.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall Mengen und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Im Übrigen ist die Schadstofffracht des Abwassers so gering zu halten, wie dies bei Einhaltung des Standes der Technik möglich ist.

(4) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Schmutzwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch die Stadt Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser zu betreiben (Schmutzwasserbehandlungsanlage). Fallen benzin- oder mineralöhlhaltige Schmutzwässer bei der Motorwäsche oder der Unterbodenwäsche von Kraftfahrzeugen sowie in Waschanlagen an oder entstehen sie bei der Benutzung eines Hochdruckreinigungsgerätes, sind die belasteten Abwässer mindestens über einen Leichtflüssigkeitsabscheider mit Koaleszenzstufe zu reinigen. Fallen benzin- oder mineralöhlhaltige Schmutzwässer sowie fetthaltige Schmutzwässer an, in denen sich stabile Emulsionen bilden (z.B. bei der Fahrzeugentwachsung), sind diese belasteten Schmutzwässer mindestens über eine Emulsionsspaltanlage zu reinigen. Kraftfahrzeugwaschplätze müssen über eine geeignete Schmutzwasserbehandlungsanlage an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.

(5) Jeder Schmutzwasserbehandlungsanlage ist eine Kontroll- und Probeentnahmestelle nachzuschalten, die die Entnahme von Abwasserproben aus der fließenden Welle durch eine amtliche Probeflasche ermöglicht. Für jede Abwasserbehandlungsanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die Inbetriebnahme, Reparaturen und Störungen, Reinigungen sowie Wartungsarbeiten an der Schmutzwasserbehandlungsanlage einzutragen sind.

(6) Nicht eingeleitet werden dürfen:

- a) Grund-, Drain- und Quellwasser,

- b) Abfälle, auch in zerkleinerter oder flüssiger Form,
- c) Gülle, Jauche und Silagewasser,
- d) Blut aus Schlachtungen,
- e) Schmutzwasser von Infektionsabteilungen der Krankenhäuser und medizinischen Instituten, soweit das Schmutzwasser nicht thermisch oder chemisch desinfiziert wurde,
- f) Niederschlagswasser.

(7) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(8) Die Stadt kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2, 3 und 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

(9) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absatz 1 bis 6 vorliegt, andernfalls die Stadt.

(10) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 1 bis 6 nachzuweisen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald Schmutzwasser auf dem Grundstück auf Dauer anfällt oder anfallen kann und das Grundstück an eine Straße (Weg, Platz) angrenzt, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Schmutzwasserleitung vorhanden ist, seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat oder ein gesichertes Durchleitungsrecht zugunsten des Grundstücks besteht (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(3) Die Stadt kann auf Antrag Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang gewähren, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht (z.B. für landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke oder für Industrieunternehmen, die über eine eigene, dem Zweck der öffentlichen Entwässerung entsprechende Anlage verfügen) und das öffentliche Wohl, insbesondere die Belange der öffentlichen Gesundheitspflege und der Schutz des Grundwassers, nicht entgegenstehen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen. Die Befreiung kann mit Auflagen, Bedingungen, Befristungen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

(4) In den nach dem Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.

(5) Bei Neu- und Umbauten mit Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 8 ist durchzuführen.

(6) Wird die öffentliche Schmutzwasserleitung erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen eines Monats anzuschließen, nachdem durch

öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 8 ist durchzuführen. 14 Tage nach der Abnahme hat der Anschlussberechtigte alle bestehenden ober- und unterirdischen Entwässerungseinrichtungen, wie Gruben, Schlammfänge, Kleinkläranlagen, Sickerschächte u. a., soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, auf seine Kosten außer Betrieb zu setzen.

(7) Den Abbruch eines mit einem Grundstücksanschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussberechtigte spätestens eine Woche vor Außerbetriebnahme des Hausanschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers. Der Anschlussnehmer hat der Stadt ebenso mitzuteilen, wenn das abzubrechende Gebäude durch ein neues Gebäude ersetzt wird. Während der Bauphase für das neue Gebäude hat der Anschlussberechtigte den Grundstücksanschluss provisorisch zu verschließen, sodass keine Fremdkörper (z. B. Sand, Bauschutt) in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen können.

§ 7

Ausführung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen

(1) Jedes Grundstück soll mindestens einen unterirdischen Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserleitung haben. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen für ein Grundstück verlegt werden. Jede Anschlussleitung muss über einen Revisionsschacht verfügen. Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus dem öffentlichen Entwässerungsnetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst, nach dem zum Zeitpunkt der Erstellung allgemein anerkannten Regeln der Technik für den Bau von Abwasseranlagen, zu sichern. Als Rückstauenebene wird die Straßenoberkante über der Anschlussstelle der Grundstücksanschlussleitung festgesetzt.

(2) Besteht für die Ableitung des Schmutzwassers von der Anfallstelle bis zur Kanalisation kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Schmutzwasserleitung, so kann die Stadt von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen. Das gleiche gilt, wenn Einleitungen sowie Abflüsse aus Schmutzwasserbehandlungsanlagen unterhalb der Rückstauenebene liegen.

(3) Auf Antrag können ausnahmsweise in begründeten Fällen zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung und eine gemeinsame Hebeanlage entwässert werden. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die beteiligten Anschlussberechtigten die Verlegung, Benutzung und Unterhaltung der Hausanschlussleitung auf dem jeweils anderen Grundstück dinglich gesichert haben.

(4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung des Grundstücksanschlusses sowie die Lage und Anordnung des Revisionsschachtes legt die Stadt fest. Der Revisionsschacht soll sich auf dem Grundstück, in der Regel höchstens ca. 1 Meter hinter der Grundstücksgrenze befinden, die der öffentlichen Schmutzwasserleitung, über die der Anschluss erfolgt, am nächsten liegt. Der Anschlussberechtigte ist zuvor anzuhören. Wünsche des Anschlussberechtigten werden, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt.

(5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung des Grundstücksanschlusses führt die Stadt selbst oder ein von ihr beauftragter Dritter aus.

(6) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann sie bestimmen, dass für die Entwässerung des betroffenen Grundstücks Teile des dafür notwendigen Druckentwässerungsnetzes sowie eine ausreichend bemessenes Hauspumpwerk auf dem anzuschließenden Grundstück zu

errichten sind. In diesen Fällen sind Leitungsnetz und Hauspumpwerk durch unentgeltliche Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit grundbuchlich abzusichern. Die Herstellung, Unterhaltung und Erneuerung dieser Anlagen sowie die Eintragungskosten für die grundbuchliche Sicherung der Anlagen trägt die Stadt.

(7) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die Stadt. Der Anschlussberechtigte ist zuvor anzuhören. Das Hauspumpwerk und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die Stadt ist berechtigt, das Hauspumpwerk an das häusliche Stromnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen.

(8) Bestehende, auf der Grundlage der bisherigen Satzungsbestimmungen hergestellte Druckentwässerungsanlagen, die sich im Eigentum des Anschlussberechtigten befinden, können auf Antrag von der Stadt in ihr Eigentum übernommen werden.

(9) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass sich die Entwässerungsanlagen auf seinem Grundstück stets in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Dazu gehört auch, dass der Revisionsschacht bzw. die Druckentwässerungseinrichtung stets leicht zugänglich sind.

§ 8

Anzeigeverfahren, Abnahmeverfahren

(1) Der Hausanschluss entsprechend § 2 Nr. 9 ist von dem Eigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu betreiben und zu warten (Eigenüberwachungspflicht).

Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung des Hausanschlusses ist dem Eigenbetrieb Abwasser anzuzeigen und von ihm abzunehmen. Das gleiche gilt bei Herstellung und Veränderung von Schmutzwasserbehandlungsanlagen gemäß § 5 Abs. 4 dieser Satzung.

Gegen zurückdringendes Schmutzwasser aus der öffentlichen Schmutzwasseranlage hat sich jeder Eigentümer gegebenenfalls durch den Einbau einer Rückstausicherung selbst zu schützen.

(2) Zur Abnahme des Hausanschlusses ist der Nachweis einer Dichtheitsprüfung der Anlage nach den jeweils gültigen technischen Normen und Rechtsvorschriften sowie eine zeichnerische Darstellung vorzulegen, aus der sich die Lage der Anschlussleitung und etwaiger Inspektionsöffnungen unter Angabe der Höhen, der Rohrdurchmesser und der verwendeten Materialien ergibt.

Bei gewerblichem und industriellem sowie sonstigem nicht häuslichem Schmutzwasser sind dem Nachweis Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers und ggf. vorgesehene Vorbehandlungsanlagen beizufügen.

(3) Der Hausanschluss darf erst nach Abnahme durch den Eigenbetrieb Abwasser oder durch eine von ihm damit beauftragte Fachfirma in Betrieb genommen werden. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar (Abnahme am offenen Graben) und gut zugänglich sein.

Wird der Hausanschluss von einer Fachfirma entsprechend den jeweils geltenden Regeln der Technik und den Vorschriften dieser Satzung hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt, ist die Unternehmererklärung der förmlichen Abnahme gleichgestellt. Die Verpflichtungen aus Abs. 2 bleiben unberührt.

(4) Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom Eigenbetrieb Abwasser festzusetzenden Frist zu beseitigen. Der Grundstückseigentümer hat

die fristgerechte Mängelbeseitigung gegenüber dem Eigenbetrieb Abwasser durch geeignete Unterlagen (z.B. Unternehmererklärung) nachzuweisen.

(5) Die Kosten des Anzeige- und Abnahmeverfahrens trägt der Antragsteller.

§ 9

Anzeige-, Auskunftspflicht, Zutritt, Überwachung

(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Reinigungsöffnungen, Revisionsschächte und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.

(3) Den Beauftragten des Eigenbetriebs Abwasser und den von der Stadt beauftragten Dritten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(5) Die Anschlussberechtigten haben den Eigenbetrieb Abwasser und die von der Stadt beauftragten Dritten unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

- a) der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Schmutzwasseranlage zurückgehen können (z. B. Verstopfung von Leitungen),
- b) Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 5 dieser Satzung nicht entsprechen,
- c) sich Art und Menge des anfallenden Schmutzwassers erheblich ändert,
- d) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.

§ 10

Haftung

(1) Für von ihm schuldhaft verursachte Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage oder den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen, haftet der Anschlussberechtigte. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen der Einleitungsbedingungen nach § 5 dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Anschlussberechtigte die Stadt/Eigenbetrieb von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt/Eigenbetrieb geltend machen.

(2) Wer unbefugt Einrichtungen der öffentlichen Schmutzwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt, haftet für von ihm schuldhaft verursachte Schäden.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen nach § 5 dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz verursacht, hat der Stadt den erhöhten Beitrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Stadt haftet nicht für Schäden bei Überschwemmungen als Folge von Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage bei Elementarschäden oder aus Gründen höherer Gewalt, z.B. bei Hochwasser, Starkregenereignissen, Frostschäden oder Schneeschmelze

(6) Für Schäden

- a) bei Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
- a) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung oder
- b) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, ist ein Anspruch des Anschlussberechtigten auf Schadenersatz ausgeschlossen, es sei denn, die eingetretenen Schäden sind von der Stadt/Eigenbetrieb vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

§ 11

Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer und die ihm nach § 2 Nr. 12 gleichgestellten dinglich Nutzungsberechtigten ergebenden Rechte und Pflichten gelten auch für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortsteile. Darüber hinaus gelten die Rechte und Pflichten für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage für jeden schuldrechtlich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Untermieter oder Pächter) sowie für jeden, der tatsächlich Abwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet.

(2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Niederschlagswasser entgegen § 4 Abs. 4 in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet,
- b) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 und 2 entspricht,
- c) entgegen § 5 Abs. 4 und 5 Schmutzwasserbehandlungsanlagen und Probenentnahmestelle nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht vorschriftsmäßig entsorgt,
- d) dem Verbot des § 5 Abs. 6 zuwiderhandelt,
- e) entgegen § 5 Abs. 10 Nachweise nicht erbringt bzw. entgegen § 5 Abs. 4 das Betriebstagebuch nicht oder nicht vollständig führt,
- f) entgegen § 6 Abs. 1 oder Abs. 6 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung angezeigt worden ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann,
- g) entgegen § 6 Abs. 2 nicht das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet,
- h) entgegen § 6 Abs. 4 Schmutz- und Niederschlagswasser nicht den dafür zugelassenen Kanalleitungen zuführt,
- i) entgegen § 6 Abs. 7 Satz 1 oder Satz 3 den Abbruch eines mit einem Grundstücksanschluss versehenen Gebäudes oder die Ersetzung des abzubrechenden Gebäudes durch ein neues Gebäude nicht rechtzeitig mitteilt,

- j) entgegen § 6 Abs. 7 Satz 4 während der Bauphase des neuen Gebäudes den Grundstücksanschluss nicht so verschließt, dass keine Fremdkörper (z. B. Sand, Bauschutt), in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen können.
- k) entgegen § 8 Abs. 3 die öffentliche Schmutzwasseranlage benutzt, bevor der Stadt die nach § 8 Abs. 2 geforderten Unterlagen vorgelegt wurden und diese die Hausanschlussleitung und den Revisionsschacht abgenommen hat,
- l) entgegen § 9 Abs. 1 Auskünfte für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht fristgerecht erteilt,
- m) entgegen § 9 Abs. 2 die Reinigungsöffnungen, Revisionsschächte und Rückstausicherungen nicht zugänglich hält,
- n) entgegen § 9 Abs. 3 nicht den Zutritt zu allen Anlagenteilen auf dem Grundstück gewährt,
- o) entgegen § 9 Abs. 5 den Eigenbetrieb nicht unverzüglich benachrichtigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 vorgesehene Höchstbetrag hierzu nicht aus, kann er überschritten werden. Zuständige Behörde ist der Werkleiter.

§ 13

Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Satzungen erhoben, die auf dem brandenburgischen Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 31.03.2004 (GVBl. I, Nr. 8, S. 174) in der jeweils gültigen Fassung beruhen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 06.07.2017

gez.

Steffen Apelt
Bürgermeister